

-Anmeldeformular Schulferienbetreuung- Sommer 2023

Angaben zun	ii Kiiid/ 2u deli Kiiideiii.			
Name: Vorname: Anschrift: Geb.Datum: Klasse:				
Angaben übe	er die Personensorgeberechtigten:			
Name: Vorname: Mobil: Geschäft:				
Anzahl der im	Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahre	en:		
	soll benachrichtigt werden: n, falls abweichend von den Personensorgeberech	tigten.		
Name, Vornar	ne:	~ :		
Ferienbetreu	ungstermine: (Bitte ankreuzen)			
Sommerferier	S1: 25.07.2024 bis 02.08.2024			
	S2: 05.08.2024 bis 09.08.2024			
	S3: 12.08.2024 bis 16.08.2024			
	S4: 19.08.2024 bis 23.08.2024			
	S5: 26.08.2024 bis 30.08.2024			
	S6: 02.09.2024 bis 06.09.2024			
Anmeldefrist	für die Sommerferienbetreuung: 14.06	.2024		
Beiblatt zur zund erkenne treuung von ein entsprec zur Ferienb	Anmeldung habe/n ich/wir erhalten. Ic /n diesen für das Betreuungsverhältni n Gemeinderat festgelegten Gebühr chender Ermäßigungsantrag nicht i	zur freiwilligen Ferienbetreuung an. Das h/wir erkläre/n mich/uns einverstanden s als verbindlich an. Die für diese Beensätze sind mir/uns bekannt. Sollte nnerhalb 2 Wochen nach Anmeldung der Höchstbetrag zur Anrechnung. vollständig sind.		
	Unterschrift	Unterschrift		

-Anmeldeformular Schulferienbetreuung- Sommer 2023

Zurück an:

Gemeindeverwaltung Ilvesheim Fachbereich Hauptamt Schloßstraße 9 68549 Ilvesheim



Beiblatt Schulferienbetreuung

Allgemeines:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss beabsichtigt die Gemeinde Ilvesheim auch im Schuljahr 2023/2024 an der Friedrich-Ebert-Schule eine **freiwillige Ferienbetreuung** mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten für Kinder im Grundschulalter in der Zeit von montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr anzubieten.

Die Betreuungstermine werden zu Beginn eines jeden Schuljahres neu festgelegt und den Eltern der Grundschüler mitgeteilt. An gesetzlichen Feiertagen findet **keine** Ferienbetreuung statt.

Aufnahme:

Aufgenommen werden Kinder im Grundschulalter.

Ausschluss:

Bei überdurchschnittlichem Störverhalten ist ein Ausschluss von der Ferienbetreuung möglich.

Versicherung:

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Da die Betreuung in den Schulferien stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird den Eltern der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.

Regelung im Krankheitsfall:

Treten Erkrankungen während der Schulferienzeiten auf, an denen die Betreuung angeboten wird, dürfen Kinder insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen die Betreuungsgruppe nicht besuchen: Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Covid19, Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss den Betreuungskräften sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Aufsicht:

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppe beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens aber um 14:00 Uhr.

Seite 3 von 5 Stand: 09/2023



Beiblatt Schulferienbetreuung

Elternbetrag:

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben (siehe unten) sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührenschuldners, und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt. Die Änderung ist der Gemeindeverwaltung innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen.

Die Gebühren werden jeweils für eine volle Ferienwoche erhoben. Auch bei nur stunden- oder tageweiser Inanspruchnahme der Ferienbetreuung sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Eine Festsetzung der Gebühr nach tatsächlicher Teilnahme ist nicht möglich. Für die Betreuung werden seit 01.02.2023 folgende Elternbeträge erhoben:

zu berücksichtigendes Brutto- Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Woche	2-Kind-familie €/Woche	3-Kind-familie €/Woche	4-Kind-familie €/Woche
bis 38.000 €	45,00	33,75	22,50	8,00
über 38.001€	90,00	67,50	45,00	16,00

Seite 4 von 5 Stand: 09/2023



Beiblatt Schulferienbetreuung

Einkünfte:

Als Einkünfte gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet: Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II oder SGB IX, Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und Wohngeldgesetz). Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Einrichtungsträger zu erbringen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten 3 Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbetrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbetrag festgesetzt. Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrags.

Nimmt das Kind an der Betreuung an der Friedrich-Ebert-Schule außerhalb der Unterrichtszeit teil (Vormittagsbetreuung oder flexible Nachmittagsbetreuung), werden die Angaben zur Einkommenshöhe übernommen.

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr:

Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung entsteht jeweils mit dem ersten Tag des Ferienbetreuungsabschnitts und endet mit Ablauf des jeweiligen Ferienbetreuungsabschnitts. Ein Ferienbetreuungsabschnitt beträgt 1 Ferienwoche. Bei Beginn der Ferien in der Mitte einer Woche, wird die halbe Woche der folgenden ganzen Woche angehängt. Dieser Ferienbetreuungsabschnitt beträgt dann 1,5 Wochen, wird jedoch gebührentechnisch als 1 Ferienwoche gewertet. Die Gebühr für die jeweilige Ferienbetreuung wird nach den Ferien veranlagt und ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig.

An- und Abmeldung:

Die Anmeldung zur Schulferienbetreuung von Grundschülern ist <u>verbindlich</u>. Sollte entgegen der Anmeldung die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen werden, muss die Abmeldung bis spätestens 14 Tage vor dem Ende des jeweiligen Schulferienbetreuungsabschnitts schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Geht die Abmeldung nicht rechtzeitig bei der Gemeinde ein, so ist der vereinbarte Betreuungsbetrag zu entrichten. Für An- und Abmeldungen sowie Ermäßigungsanträge wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung - 🕾: 0621-49660-114.

Seite 5 von 5 Stand: 09/2023